

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 17. Februar

1956

Inhalt: 1. Diakonenvorschule der Diakonenanstalt Nazareth in Bethel bei Bielefeld. 2. Pastoralkolleg 1956. 3. Studientagung über Kirche und Judentum. 4. Prüfung für Kirchenmusiker. 5. Sonderlehrgang für Evangelische Unterweisung an Realschulen. 6. Ferienordnung für das Schuljahr 1956/57. 7. Orgel- und Glockensachverständige. 8. Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1956 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1956. 9. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Hellersen-Loh und über die Errichtung einer Pfarrstelle in dieser Kirchengemeinde. 10. Umpfarrungsurkunde betr. die Münster-Kirchengemeinde in Herford und die Kirchengemeinde Enger. 11. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Brügge und Kierspe. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienene Schriften.

Diakonenvorschule der Diakonenanstalt Nazareth in Bethel bei Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1956
Nr. 2218/C 18—04

Die Diakonenanstalt Nazareth nimmt in ihre Diakonenvorschule 14 bis 15-jährige Jungen auf, die den Wunsch haben, später einmal Diakon zu werden.

Im allgemeinen muß ein junger Mann, bevor er zur diakonischen Ausbildung in ein Brüderhaus eintritt, das 18. Lebensjahr vollendet und einen Beruf erlernt haben. Die Diakonenvorschule des Brüderhauses Nazareth möchte Jungen unmittelbar nach Verlaß der Volksschule schon den Weg der männlichen Diakonie ermöglichen.

Die Ausbildung in der Diakonenvorschule soll 3 Jahre umfassen. Im 1. und 2. Jahr durchläuft der Junge zwei verschiedene Handwerksbetriebe und einen Gärtnerei- oder Landwirtschaftsbetrieb (je 8 Monate). In dieser Zeit erwirbt er sich allgemeine handwerkliche und praktische Kenntnisse, stählt seine Kräfte, beweist Ausdauer und Stetigkeit in körperlicher Arbeit und müht sich um echte Kameradschaft mit den arbeitenden Menschen, die neben ihm am Schraubstock, an der Hobelbank, in der Sattlerstube, in Feld und Garten oder sonstwo stehen. Er nimmt mit den Lehrjungen dieser Betriebe am öffentlichen Berufsschulunterricht teil und erhält zusätzlich im Brüderhaus etliche Unterrichtsstunden in Fächern, die zum späteren diakonischen Beruf hinführen (Glaubenslehre, Arztunterricht).

Die Diakonenvorschüler wohnen während der ersten beiden Jahre vorläufig noch im Brüderhaus Nazareth. Sie nehmen dort teil an dem Leben der Bruderschaft und der Bethelgemeinde und wachsen so mehr und mehr hinein in das Werk, in welchem sie einmal ihre Berufsaufgabe finden sollen. Im dritten Ausbildungsjahr werden die Jungen in die eigentliche Pflegearbeit eingeführt. Zusammen mit den Diakonenschülern und den schon eingeführten Brüdern tut der Vorschüler in einem der epileptischen-, schwachsinnigen- oder sonstigen Krankenhäuser Dienst an kranken, pflege- und hilfs-

bedürftigen Jungen und Männer. Neben anderen Lernfächern empfängt er besonderen Unterricht in der Krankenpflege. Die Ausbildungszeit endet mit einem von Ärzten abgenommenen Pflegevorschul-examen. Anschließend an die Diakonenvorschule beginnt die eigentliche 5-jährige diakonische Ausbildung, die mit dem Diakonexamen und der Einsegnung ihren Abschluß findet. Der Junge, der von der Volksschule her in die Diakonenvorschule eintritt, wird also bis zur Erreichung des Berufsziels 3 Jahre lang Diakonenvorschüler und 5 Jahre lang Diakonenschüler sein.

Es entstehen den Eltern für die diakonische Ausbildung ihres Jungen keine besonderen Kosten. Lediglich ist während der 3-jährigen Diakonenvorschulzeit für die Bekleidung des Jungen, für das Fahrgeld bei Besuch des Elternhauses sowie für monatlich 8,— DM Taschengeld aufzukommen.

Nähere Auskünfte erteilt die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth (21a) Bethel b. Bielefeld.

Pastoralkolleg 1956

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1956
Nr. 1088/C 3—33

Für das Jahr 1956 sind folgende Pastoralkollegs vorgesehen:

1. 23. 4.— 2. 5. „Verkündigung und Seelsorge“
P. Fr. Wolf-Bethel, P. Kleßmann-Villigst
in: Bielefeld-Sieker, Riethmüllerhaus
2. 3.—13. 5. „Verkündigung in entkirchlichter Umwelt“
P. Funke-Witten, P. Kleßmann-Villigst
in: Driebergen (Holland)
3. 4.—13. 6. „Evangelische Erziehung und Unterweisung“
Dr. Schimansky-Villigst, P. Kleßmann-Villigst
in: Haus Villigst b. Schwerte/Ruhr

4. 25. 6.— 4. 7. „Pfarrer- und Laiendienst im Strukturwandel der Gesellschaft“
Herr v. Bismarck-Villigst,
P. Kleßmann-Villigst
in: Haus Villigst b. Schwerte/Ruhr
5. 8. 10.— 17. 10. „Mission und Oekumene“
P. Verwiebe-Bielefeld, P. Kleßmann-Villigst
in: Bethel b. Bielefeld, Lindenhof
6. 5. 11.— 15. 11. „Die öffentliche Verantwortung des Pfarrers“
Herr v. Bismarck-Villigst,
P. Kleßmann-Villigst
in: Haus Villigst b. Schwerte/Ruhr

Wir weisen alle Herren Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger mit dringender Empfehlung auf diese wertvollen, der brüderlichen Stärkung durch Gemeinschaft wie der theologischen Fortbildung und Aussprache dienenden Veranstaltungen des Pastorkollegs hin und bitten, sich zur Teilnahme an einem der Pastorkollegs schon jetzt zu entscheiden und über den zuständigen Herrn Superintendenten bei dem Leiter des Pastorkollegs, Herrn Pfarrer Dr. Kleßmann in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr bis zum 10. März 1956 anzumelden. Die Herren Superintendenten bitten wir, um eine rege Beschickung aller Pastorkollegs aus ihrem Kirchenkreise bemüht zu sein (Besprechung bitte in den Pfarrkonventen!).

Studientagung über Kirche und Judentum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1956
Nr. 1641/C 20—18

Der Deutsche Evangelische Ausschuß für Dienst an Israel hält seine 8. Studientagung vom 27. Februar bis 2. März 1956 in Lübeck mit dem Thema „Toleranz“.

Tagungsverlauf

Montag, den 27. Februar 1956

20.00 Uhr: Öffentlicher Begrüßungsabend im Colosseumsaal.

Vortrag von Professor Dr. Rengstorf, Münster (Westfalen):

„Zwischen Sinai und Golgatha. Der religiöse Weg Franz Werfels.“

Dienstag, den 28. Februar 1956

9.15 Uhr: Bibelarbeit von Landesrabbiner Dr. Holzer, Dortmund.

10.00 Uhr: Herkunft und Wesen der religiösen Toleranz.

Landesrabbiner Dr. Geis, Karlsruhe: „Der Toleranzgedanke im Judentum“;

Professor Dr. Goldammer, Marburg: „Christliches Toleranzdenken.“

13.00 Uhr: Mittagessen.

15.00 Uhr: Aussprache in Arbeitsgruppen.

17.00 Uhr: Gesamtaussprache.

18.45 Uhr: Abendessen.

Mittwoch, den 29. Februar 1956

9.15 Uhr: Bibelarbeit von Landesrabbiner Dr. Holzer, Dortmund.

10.00 Uhr: Der religiöse Absolutheitsanspruch.
Professor Dr. Meyer D. D., Hamburg: „Das Wesen des Christentums“;
Rabbiner Dr. Azarja, Köln: „Das Wesen des Judentums.“

13.00 Uhr: Mittagessen.

15.00 Uhr: Aussprache in Arbeitsgruppen.

18.45 Uhr: Abendessen.

20.00 Uhr: Festgottesdienst in der St. Jakobikirche.
Predigt: Bischof Sven Danell, Skara (Schweden)

Donnerstag, den 1. März 1956

9.15 Uhr: Bibelarbeit von Landesrabbiner Dr. Holzer, Dortmund.

10.00 Uhr: Toleranz als praktische Aufgabe.
Dr. Hans Lamm, Düsseldorf: „Der jüdische Standpunkt“;
Pastor Harry Rasmussen, Kopenhagen: „Der christliche Standpunkt.“

13.00 Uhr: Mittagessen.

15.00 Uhr: Aussprache in Arbeitsgruppen.

17.00 Uhr: Gesamtaussprache.

18.45 Uhr: Abendessen.

20.00 Uhr: Öffentliches Rundgespräch im Colosseumsaal.

Thema:

„Was können Christen und Juden gemeinsam für die Toleranz tun?“

Leitung:

Oberkirchenrat Otto von Harling, Hannover.

Teilnehmer:

Professor Dr. Otto Michel, Tübingen;

Verleger Karl Marx, Düsseldorf;

Generalsekretär Leopold Goldschmidt, Frankfurt (M.);

Dozent Dr. Kurt Schubert, Wien.

Freitag, den 2. März 1956

9.15 Uhr: Bibelarbeit von Landesrabbiner Dr. Holzer, Dortmund.

10.00 Uhr: Gesamtaussprache über die Bibelarbeit.

13.00 Uhr: Abschluß der Tagung.

Nachmittags: Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst der Jüdischen Gemeinde, Lübeck, St.-Annens-Straße 11. Näheres wird während der Tagung mitgeteilt.

Sämtliche Veranstaltungen finden, soweit nichts anderes angegeben ist, im Saal der Gemeinnützigen Gesellschaft, Lübeck, Königstraße 5 statt.

Das Tagungsbüro befindet sich ebenfalls im Hause der Gemeinnützigen Gesellschaft. Am Mon-

tag, dem 27. Februar, und Dienstag, dem 28. Februar, wird ein Quartierbüro im Pavillon des Lübecker Verkehrsvereins am Hauptbahnhof in Lübeck eingerichtet werden.

Der Tagungsbeitrag zur Deckung der Unkosten beträgt 5,— DM (Studenten und Schüler 1,— DM) und ist im Tagungsbüro gegen Aushändigung eines Teilnehmerabzeichens zu entrichten, das zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt und sichtbar zu tragen ist.

Anmeldung und Quartierbestellung sind an den Lübecker Verkehrsverein zu richten.

Wir weisen mit warmer Empfehlung auf diese Tagung hin.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 1. 1956
Nr. 1017 / A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 14. und 15. März 1956 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Bielefelder Str. 40, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt, Postfach Bethel bei Bielefeld, zu richten. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf,
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- Tauf- und Konfirmationsschein,
- versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Gemeindeleben,
- ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nummer 2 des Kirchlichen Amtsblattes 1954 abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (C- und B-Prüfung); sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 14069 und Giro-Konto 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld.

Sonderlehrgang für Evangelische Unterweisung an Realschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1956
Nr. 1326 / C 9—09

Um dem Mangel an Religionslehrern an Realschulen abzuhelpen, werden Sonderlehrgänge für Evangelische Unterweisung an Realschulen (Eingang- und Abschlußlehrgang von insgesamt 24 Tagen) eingerichtet.

Zugelassen werden diejenigen Realschullehrer, die die Lehrbefähigung für die Volksschule besitzen und aus verkehrstechnischen oder anderen Gründen nicht an den sechssemestrigen Kursen

teilnehmen können, die der Wissenschaftliche Studienkreis für Realschullehrer-Ausbildung eingerichtet hat.

Der Einführungslehrgang findet vom 3. bis 11. April 1956 in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr statt. Die Kosten betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 30,— DM, Lehrgangsrückfahrkarte ($\frac{1}{2}$ Ermäßigung).

Anmeldungen werden bis zum 15. März an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, erbeten.

Ferienordnung für das Schuljahr 1956/57

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1956
Nr. 1795 / C 9—06

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgende Verordnung erlassen:

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen wird für das Schuljahr 1956/57 folgende Ferienordnung festgesetzt:

a) für die Orte mit höheren Schulen

Ferien	Letzter Schultag	Erster Schultag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Mittwoch 28. 3. 1956	Donnerstag 12. 4. 1956	14
Pfingsten	Donnerstag 17. 5. 1956	Dienstag 29. 5. 1956	11
Sommer	Dienstag 31. 7. 1956	Donnerstag 6. 9. 1956	36
Herbst	Dienstag 23. 10. 1956	Dienstag 30. 10. 1956	6
Weihnachten	Freitag 21. 12. 1956	Mittwoch 9. 1. 1957	18

85

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden. Die Festsetzung der Ferienabschnitte erfolgt durch die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren.

Die Ferienordnung für das Berufs- und Fachschulwesen wird bezirksweise gesondert festgesetzt.

Schluß des Schuljahres 1956/1957 ist der 31. März 1957.

Orgel- und Glockensachverständige

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 1. 1956
Nr. 866 / A 8—11

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 10. 11. 1953 — Nr. 17388 / A 8—11 (Kirchl. Amtsbl. 1953 S. 87) geben wir bekannt, daß der Orgel- und Glockensachverständige für die Kirchenkreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Hattingen-Witten, Herne, Soest und Unna, Herr Professor A u l e r, von Witten, Gartenstraße 18, nach Witten, Ruhrstraße 55, verzogen ist.

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1956 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1956

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1956
Nr. 1334/B 14—04

Im Kirchlichen Amtsblatt 1955 Seite 11 haben wir eine Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Münster betr. Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955 veröffentlicht. Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich damit einverstanden erklärt, daß nach der vorjährigen Regelung — mit Ausnahme der Ausführungen in Ziffer 2 letzter Satz der vorbezeichneten Bekanntmachung — sinngemäß auch für das Jahr 1956 verfahren wird.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde und einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner des Gebietes der Gemeinde Lüdenscheid-Land, bestehend aus

- a) den Wohnplätzen Treckinghausen (mit Aechtenscheid, Herscheiderbaum, Oelmühle, Silberg und Forsthaus Treckinghausen), Hellersen Ort (mit Hellersen Kreiskrankenhaus), Paulmannshöh (mit Westerfeld), Loh (mit Bremecke und Neu-loh), Spielwigge, Stillebeul und Schwiendahl, bisher zur Kirchengemeinde Brüninghausen gehörend sowie
- b) den Wohnplätzen Werkshagen (mit Neuemühle), Baberg, Stilleking (mit Hemecke und Rittinghausen), Reininghausen (mit Altenhof und Ellinghausen), Neuenhof (mit Baukloh), Homert (mit Fernhagen, Hokühl, Hottenbruch, Ruck und Wällen), Brenscheid (mit Oelken), Räther, Fürwigger Sperre und Weidmannheil,

bisher zur Kirchengemeinde Brügge gehörend, werden aus ihren bisherigen Kirchengemeinden, beide Kirchenkreis Lüdenscheid, ausgepfarrt und zu der neuen

Evangelischen Kirchengemeinde Hellersen-Loh, Kirchenkreis Lüdenscheid, vereinigt.

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde Hellersen-Loh verlaufen wie folgt:

Im Norden bildet die Grenze der Stadtgemeinde Lüdenscheid beginnend 250 m nördlich der Kaserne Hellersen (jetzt Kreiskrankenhaus), bis Punkt 322,0 gleichzeitig die kirchliche Grenze. Alsdann verläuft sie südlich der Straße nach Neuenhof nach Osten, biegt nach 500 m nach Westen, nach weiteren 350 m nach Südwesten, den Wohnplatz Reininghausen umschließend bis 250 m nördlich des Punktes 345,0; in südlicher Richtung an diesem vorbei, beide Wegseiten umfassend, den Wohnplatz Ellinghausen östlich lassend, bis zum Wege nach Stilleking, dann westlich oberhalb des Punktes 434,0 bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Kierspe und Lüdenscheid-Land, mit der sie bis südlich des Punktes 526,0 zusammenläuft. Von hier aus wendet sie sich 250 m

nach Norden, dann über die Punkte 409,0—519,0—552,0 — den Wohnplatz Baberg umschließend, bis zum Zusammentreffen mit der Grenze zwischen den Gemeinden Meinerzhagen und Lüdenscheid-Land. Im weiteren Verlauf deckt sie sich in nördlicher Richtung mit der Grenze zwischen den Gemeinden Meinerzhagen und Lüdenscheid-Land bzw. zwischen den Gemeinden Herscheid und Lüdenscheid-Land bis zum Schnittpunkt der Straße Herscheid-Herscheiderbaum. Dieser Straße folgt sie an der Nordseite, umschließt die Wohnplätze Herscheiderbaum und Treckinghausen, wendet sich etwa 375 m westlich Loh zum Punkt 402,0, von da in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung über die Straße Hellersen-Kreiskrankenhaus-Heilstätte und umschließt das Kreiskrankenhaus, zuletzt scharf nach Norden abbiegend bis zur Stadtgrenze Lüdenscheid.

§ 2

In der neuen Kirchengemeinde Hellersen-Loh wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 26. August 1955

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung
Dr. Steckelmann

Nr. 10561 / Hellersen-Loh 1

Zu der nach der Urkunde vom 26. 8. 1955 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Hellersen-Loh erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 14. 12. 1955 — I G 60 — 50/3 Nr. 15292/55 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594).

.Arnsberg i. W., den 22. Dez. 1955

Der Regierungspräsident

(L. S.)

Im Auftrage
Dr. Baumann

G. Z.: II U 1 Nr. H—48 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Gemeindeteils Herringhausen werden aus der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Enger in die Evgl.-luth. Münster-Kirchengemeinde in Herford, beide zum Kirchenkreis Herford gehörig, umpfarrt.

§ 2

Die neue Grenze zwischen der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Enger und der Evgl.-luth. Münster-

Kirchengemeinde in Herford verläuft in der Mitte des Weges, der zwischen dem Ortsteil Herringhausen-West und der Mühle Kleimann die Hauptstraße Herford-Enger nach Süden mit den Höfen Bartling verbindet. Sie geht dann nach Norden auf die Besetzung Danielsmeyer zu und stößt dort auf die Grenze zwischen Herringhausen-Öttinghausen. Vom Hof Bartling folgt sie nach Südosten dem Aspersbach bis zur Grenze zwischen Herringhausen und Nedereickum. Bei der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Enger verbleiben demnach nördlich der Hauptstraße des Herringhauser Holz, einschließlich der Besetzungen Lindkamp, Herringhausen 110, Brakmann, Herringhausen 185, und Danielsmeyer, Herringhausen 92, und südlich der Hauptstraße der Hof Bartling I und die übrigen Höfe, die westlich der bezeichneten Grenze liegen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 25. August 1955

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. S t e c k e l m a n n

Nr. 14301 / A 5—05 b Herringhausen

Die nach umseitiger Urkunde vom 25. 8. 1955 — Tgb. Nr. 14301 / A 5—05 b Herringhausen — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der evangelischen Bewohner des Gemeindeteils Herringhausen aus der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Enger in die Evgl.-luth. Münsterkirchengemeinde in Herford wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 16. 12. 1955 — I G 60—50/4 Nr. 15741/55 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 30. Dezember 1955

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage
S ü n k e l

II U 1/10

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Wohnplätze Immelscheid, Grünenschlade und Sprötterhammer der Gemeinde Lüdenscheid-Land werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Br ü g g e, Kirchenkreis Lüdenscheid, in die Evangelische Kirchengemeinde K i e r s p e, Kirchenkreis Lüdenscheid, umgepfarrt.

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Brügge und Kierspe verläuft nunmehr an dieser Stelle wie folgt:

25 m südöstlich des Punktes 526,0 verläßt die kirchliche Grenze die Grenze zwischen den Gemeinden Kierspe und Lüdenscheid-Land, wendet sich über die Punkte 409,0—522,0 unter Ausschluß des

Wohnplatzes Baberg zur Grenze zwischen Meinerzhagen und Lüdenscheid-Land und biegt dann nach ihrem Zusammentreffen gemäß dem Verlauf der Grenze in allgemein west-südwestlicher Richtung ab.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 26. August 1955

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. S t e c k e l m a n n

Nr. 10561 / Hellersen-Loh 1

Zu vorstehender Umpfarrungsurkunde erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 22. Dezember 1955

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage
Dr. B a u m a n n

G. Z.: II U 1 Nr. H — 48 E

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Friedrich Schulze in den Ruhestand erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde He e r e n, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wollschläger nach Essen-Rellinghausen erledigte (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Stift Berg in Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (9.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde I s e r l o h n, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Johannes K e e s e, früher Pfarrer in Hirschberg (Riesengebirge), zuletzt kommissarischer Pfarrer in Schönwalde bei Berlin, zum Pfarrer der Kirchengemeinde D o r s t f e l d, Kirchenkreis Dortmund, in die (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Wolfgang R a u s c h, bisher in Meinigen, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Friedrich Schwarze;

Hilfsprediger Hermann B a s t e r t zum Pfarrer der Kirchengemeinde H o r s t, Kirchenkreis Gel-

K-Ende Ev. Kirchengemeinde

2. Stück

senkirchen, als Nachfolger des nach Brilon berufenen Pfarrers Lehmann;

Hilfsprediger Walter Kluth zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Herbert Otterstein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Letmathe, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Helmut Schwarze zum Pfarrer der Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des nach Stiepel berufenen Pfarrers Weirich;

Hilfsprediger Wolfgang Szameit zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des nach Warburg berufenen Pfarrers Hagemann;

Prediger Siegfried Weissinger zum Prediger der Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna.

Theologische Prüfung

Es haben bestanden die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie Georg Marquardt und Ortwin Steuernagel.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Eberhard Dröge in Herford verliehen worden.

Stellengesuch

Verwaltungsfachmann, alleinstehend, Jahrzehnte im kirchlichen Leben stehend und für die evangelische Presse und das evangelische Schrifttum freiberuflich tätig, sucht nach Aufgabe der jetzigen Tätigkeit neuen Wirkungskreis zur Unterstützung des Pfarrers in der Verwaltungs- und Gemeindefarbeit in einer ländlichen Kirchengemeinde, wo für Unterkunft und Verpflegung gesorgt wird. Vergütung nach Vereinbarung (etwa 200,— DM zuzüglich Unterkunft und Verpflegung). Interessierte Gemeinden wollen sich an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Gütersloher Str. 29, wenden (Akt. Nr. 491/A 7 a — 19).

Warnung

Die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover-Herrenhausen teilt uns folgendes mit:

„Ein gewisser Elias Gelbhardt hat in letzter Zeit in verschiedenen Orten kirchliche Stellen aufgesucht und um Unterstützung gebeten. Er gibt an, als Jude verfolgt gewesen zu sein und vom französischen Staat eine geringe Rente wegen Beteiligung am Widerstand während des Krieges zu beziehen. Angeblich wird er von jüdischen Organisationen nicht unterstützt, weil er die Absicht zu erkennen gegeben habe, sich taufen zu lassen. Auch Wiedergutmachungsleistungen will er noch nicht bekommen haben.

Wir können die Richtigkeit der Angaben des Gelbhardt nicht nachprüfen. Wir weisen aber darauf hin, daß Gelbhardt sich unbefugt auf Persönlichkeiten beruft, die er vorher mit oder ohne Erfolg anzubetteln versucht hat.“

Erschienene Schriften

Unter dem Titel Kirche und Kriegsdienstverweigerung ist im Januar im Chr. Kaiser Verlag, München, eine Broschüre von 64 Seiten mit dem „Ratschlag zur gesetzlichen Regelung zum Schutz der Kriegsdienstverweigerer“ erschienen, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Dezember 1955 gebilligt hat und den Regierungen in Bonn und Berlin überreichen ließ. Dem Ratschlag sind eine Begründung und im Anhang die wichtigsten fünfzehn kirchlichen Äußerungen der letzten Jahre angefügt.

Unter dem Titel „Was bleibt?“ gibt die Vereinigung Evangelischer Buchhändler ein Verzeichnis von Büchern heraus, die als Geschenk zur Konfirmation besonders geeignet sind. Eine Muster-sendung geht bzw. ging jedem Pfarrer zu. Es wird empfehlend auf dieses Verzeichnis hingewiesen. Mit ihm wird unseren Konfirmanden ein nützlicher und helfender Dienst geleistet.